

# Überbauungsplan VILLETTE vom 16.5.1980

Mit Abänderung des Bauklassenplanes von 1955 und des Nutzungszonenplanes von 1976, mit geringfügiger Abänderung gemäss Art. 135 BauV vom 31.3.83 gemäss GRB Nr.1090 vom 18.5.1983

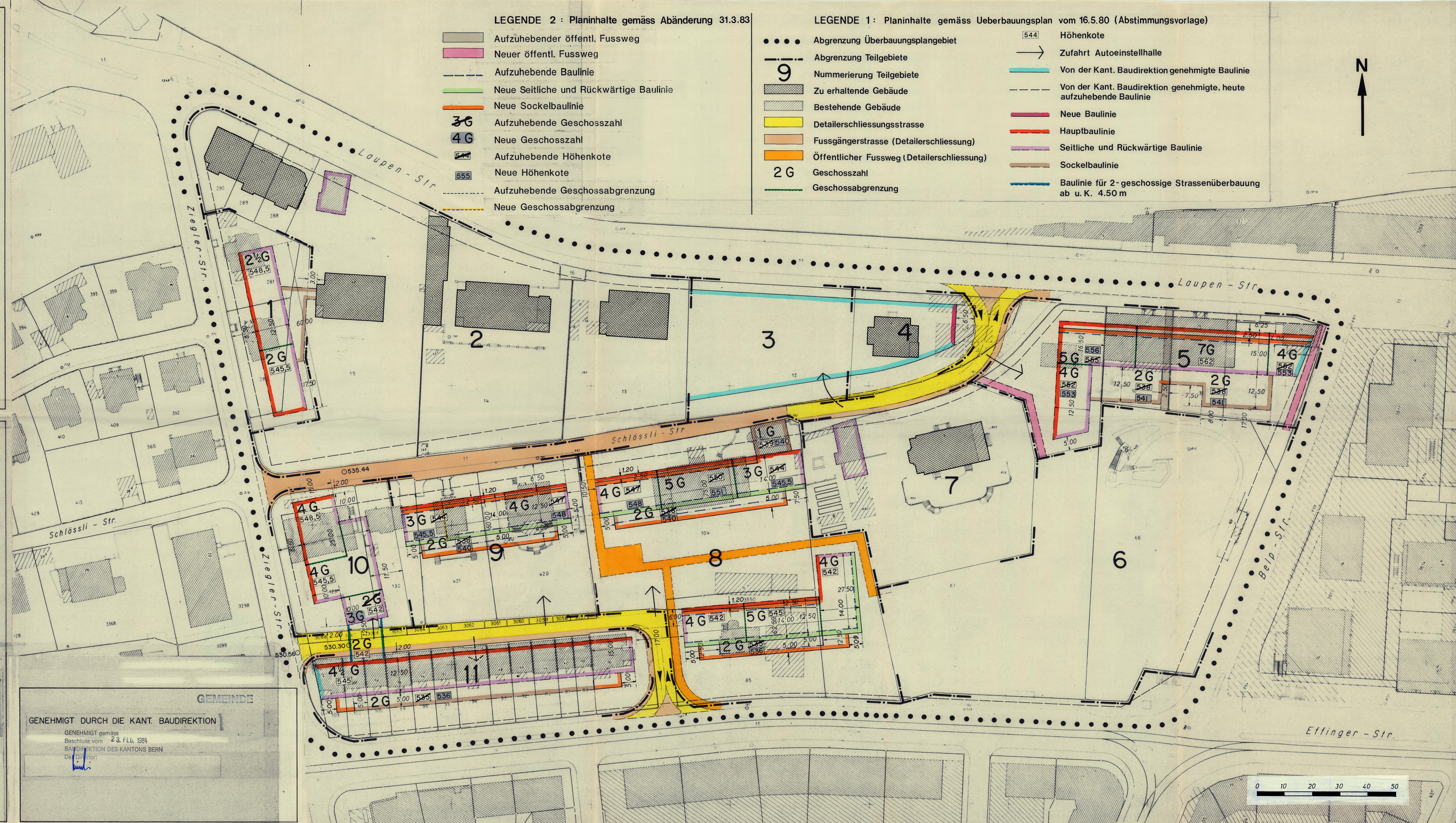
1 / 500

Zu diesem Überbauungsplan gehören die gemäss GRB Nr. 2487 vom 17.12.80 und GRB Nr.1090 vom 18.5.83 geringfügig abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 16.5.80, sowie der Baumschutzplan Nr. 379/03 vom 16.5.80.

Bern, den 31.3.1983 Stadtplanungsamt Bern

- LEGENDE 2 : Planinhalte gemäss Abänderung 31.3.83**
- Aufzuehender öffentl. Fussweg
  - Neuer öffentl. Fussweg
  - Aufzuehende Baulinie
  - Neue Seitliche und Rückwärtige Baulinie
  - Neue Sockelbaulinie
  - Aufzuehende Geschosszahl
  - Neue Geschosszahl
  - Aufzuehende Höhenkote
  - Neue Höhenkote
  - Aufzuehende Geschossabgrenzung
  - Neue Geschossabgrenzung

- LEGENDE 1 : Planinhalte gemäss Ueberbauungsplan vom 16.5.80 (Abstimmungsvorlage)**
- Abgrenzung Überbauungsplangebiet
  - Abgrenzung Teilgebiete
  - Nummerierung Teilgebiete
  - Zu erhaltende Gebäude
  - Bestehende Gebäude
  - Detailerschliessungsstrasse
  - Fussgängerstrasse (Detailerschliessung)
  - Öffentlicher Fussweg (Detailerschliessung)
  - Geschosszahl
  - Geschossabgrenzung
  - Höhenkote
  - Zufahrt Autoeinstellhalle
  - Von der Kant. Baudirektion genehmigte Baulinie
  - Von der Kant. Baudirektion genehmigte, heute aufzuehende Baulinie
  - Neue Baulinie
  - Hauptbaulinie
  - Seitliche und Rückwärtige Baulinie
  - Sockelbaulinie
  - Baulinie für 2-geschossige Strassenüberbauung ab u. K. 4.50 m



## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 2.4.80  
 Publikation im Amtsblatt vom 13.10.79 / 31.10.79 im Stadtanzeiger vom 12.10./11.179  
 Öffentliche Planaufgabe vom 15.10.79 bis 15.11.79  
 Öffentliche Planaufgabe je 20 Tage vor und nach der Gemeindeabstimmung vom bis 29.10.80  
 Erledigte Einsprachen 11  
 Unerledigte Einsprachen 3  
 Rechtsverwarungen

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 4.6.80 / GRB 1108

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 26.6.80

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 28.9.80

JA 12'093 Nein 4'373



Namens der Einwohnergemeinde Bern  
 Der *Vizepräsident* Die Stadtschreiberin

## GERINGFÜGIGE ABAENDERUNG GEM. ART. 135 BAUV

Vorprüfung vom 16.11.82 / 16.3.83  
 Benachrichtigung aller Grundigentümer am 10.6.1983  
 unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen (20.6.1983 - 29.6.1983)

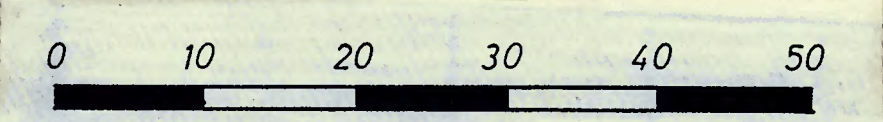
Einspracheverhandlung am Erledigte Einsprachen  
 Rechtsverwarungen Unerledigte Einsprachen 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 25. JAN. 1984

Der *Vizepräsident* Die Stadtschreiberin

## GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
 Beschluss vom 23. F.L. 1984  
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
 Der Direktor





# Baumschutzplan VILLETTE

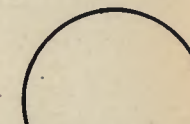

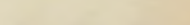
Dieser Baumschutzplan gehört zum  
 Überbauungsplan Nr. 1139/7 mit  
 Sonderbauvorschriften Villette vom 16. 5. 1980

1 : 500

Bern, den 16. 5. 1980 Der Stadtgärtner

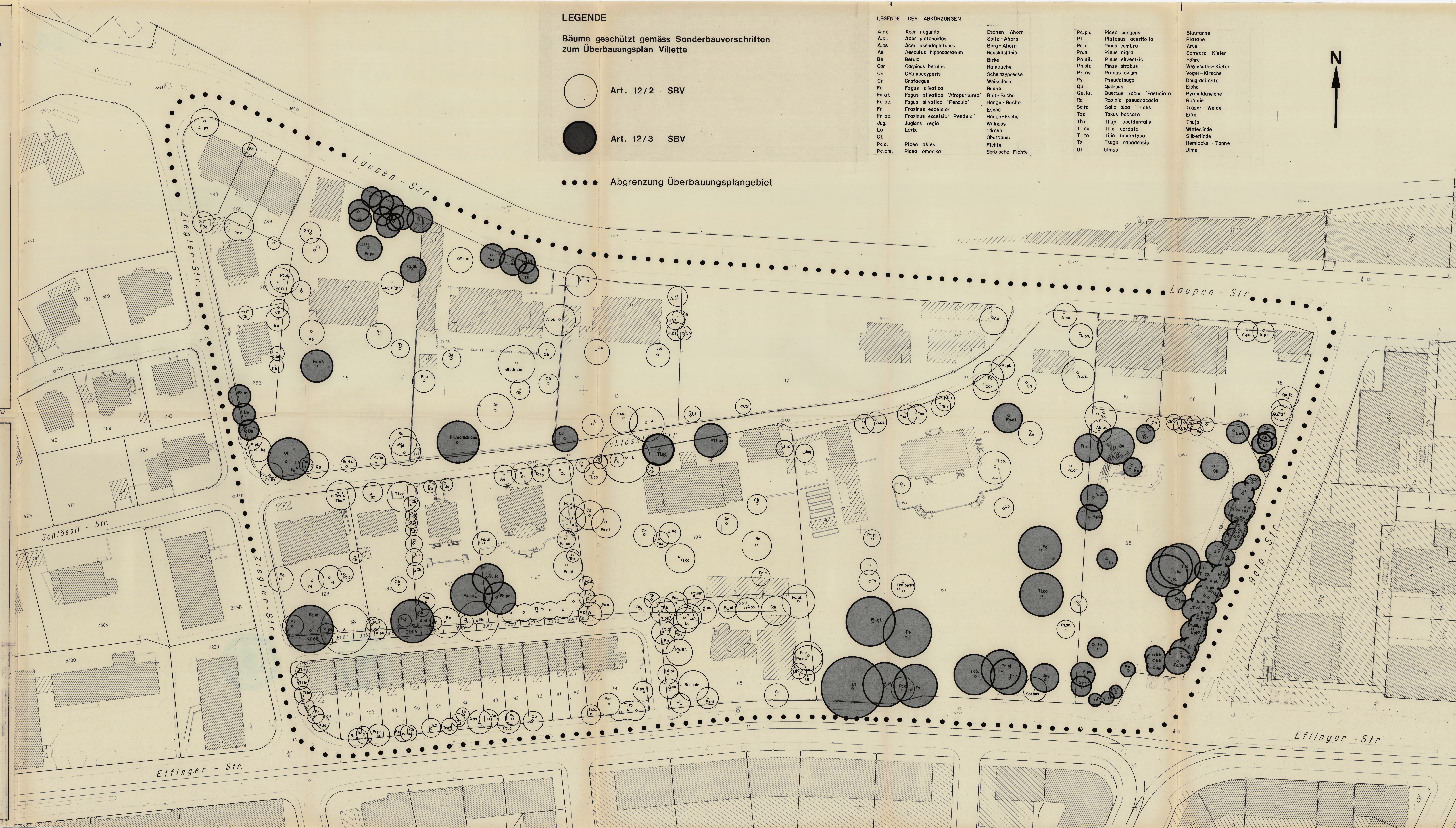
## LEGENDE

Bäume geschützt gemäss Sonderbauvorschriften  
 zum Überbauungsplan Villette

-  Art. 12/2 SBV
-  Art. 12/3 SBV
-  Abgrenzung Überbauungsplangebiet

## LEGENDE DER ABKÜRZUNGEN

A.ne	Acer negundo	Eschen - Ahorn	Pc.pu	Picea pungens	Blautanne
A.pl	Acer platanoides	Spitz- Ahorn	Pi	Platanus acerifolia	Platane
A.ps	Acer pseudoplatanus	Berg- Ahorn	Pn.c	Pinus cembra	Arve
Ae	Aesculus hippocastanum	Roskastanie	Pn.ni	Pinus nigra	Schwarz- Kiefer
Be	Betula	Birke	Pn.sil	Pinus silvestris	Föhre
Car	Carpinus betulus	Hainbuche	Pn.str	Pinus strobus	Weymouths- Kiefer
Ch	Chamaecyparis	Scheinzypresse	Pr.av	Prunus avium	Vogel- Kirsche
Cr	Crataegus	Weissdorn	Ps	Pseudotsuga	Douglasfichte
Fa	Fagus sylvatica	Buche	Qu	Quercus	Eiche
Fa.at	Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Blut- Buche	Qu.fr	Quercus robur 'Fastigiata'	Pyramiden-Eiche
Fa.pe	Fagus sylvatica 'Pendula'	Hänge- Buche	Ro	Robinia pseudacacia	Robinie
Fr	Fraxinus excelsior	Esche	Sal.tr	Salix alba 'Tristis'	Trauer- Weide
Fr.pe	Fraxinus excelsior 'Pendula'	Hänge- Esche	Tax	Taxus baccata	Eibe
Jug	Juglans regia	Walnuss	Thu	Thuja occidentalis	Thuja
La	Larix	Lärche	Ti.co	Tilia cordata	Winterlinde
Ob		Obstbaum	Ti.to	Tilia tomentosa	Silberlinde
Pca.	Picea abies	Fichte	Ts	Tsuga canadensis	Hemlocks - Tanne
Pc.om.	Picea omorika	Serbische Fichte	Ul	Ulmus	Ulm



### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 2.4.80  
 Publikation im Amtsblatt vom 13.10.79/31.10.79 im Stadtanzeiger vom 12.10./1.11.79  
 Öffentliche Planaufgabe vom 15.10.79 bis 15.11.79  
 Öffentliche Planaufgabe je 20 Tage vor und nach der Gemeindeabstimmung vom bis 29.10.80  
 Erledigte Einsprachen 11  
 Unerledigte Einsprachen 3  
 Rechtsverwehungen -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 4.6.80 / GRB 1108  
 BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 26.6.80  
 BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 28.9.80

JA 12'093      Nein 4'373

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
 Der *Vizepräsident*      Die Stadtschreiberin  
*Matten*      *Heiniger*

GENEHMIGT gemäss  
 Beschluss vom 23. FEB. 1984  
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
 Der Direktor:  
*Matten*





STADTPLANUNGSAMT BERN  
VERKEHRSPLANUNG

REG.NR.	<b>554</b>	PL.NR.	929 a
PLGR.	30/42	REV.	
DAT.	18.11.83		
PROJ.	SUn		
GEZ.	ARo		

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom **23. FEB. 1984**  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor: *[Signature]*

# GENERELLE STUDIE, SITUATION

MST.  
**I: 500**

Der Gemeinderat der Stadt Bern stimmt der Abänderung des Ueberbauungsplanes Vilette (Nr. 1139/7) vom 31.3.1983 gemäss diesem Plan (Nr. 929 a) vom 18.11.1983 zu.

Bern, den **8. FEB. 1984**

Der Stadtpräsident i.V.

*[Signature]*

Die Stadtschreiberin:

# VILLETTE WEST

*[Signature]*



## Erschliessung Laupenstrasse

Zustimmungserklärung zur Abänderung des Ueberbauungsplanes Vilette, abgeänderte Fassung (Plan Nr. 1139/7 vom 31.3.1983).

Bern, den 3. Februar 1984

Der Grundeigentümer:

Burgerspital:

*[Signature]*

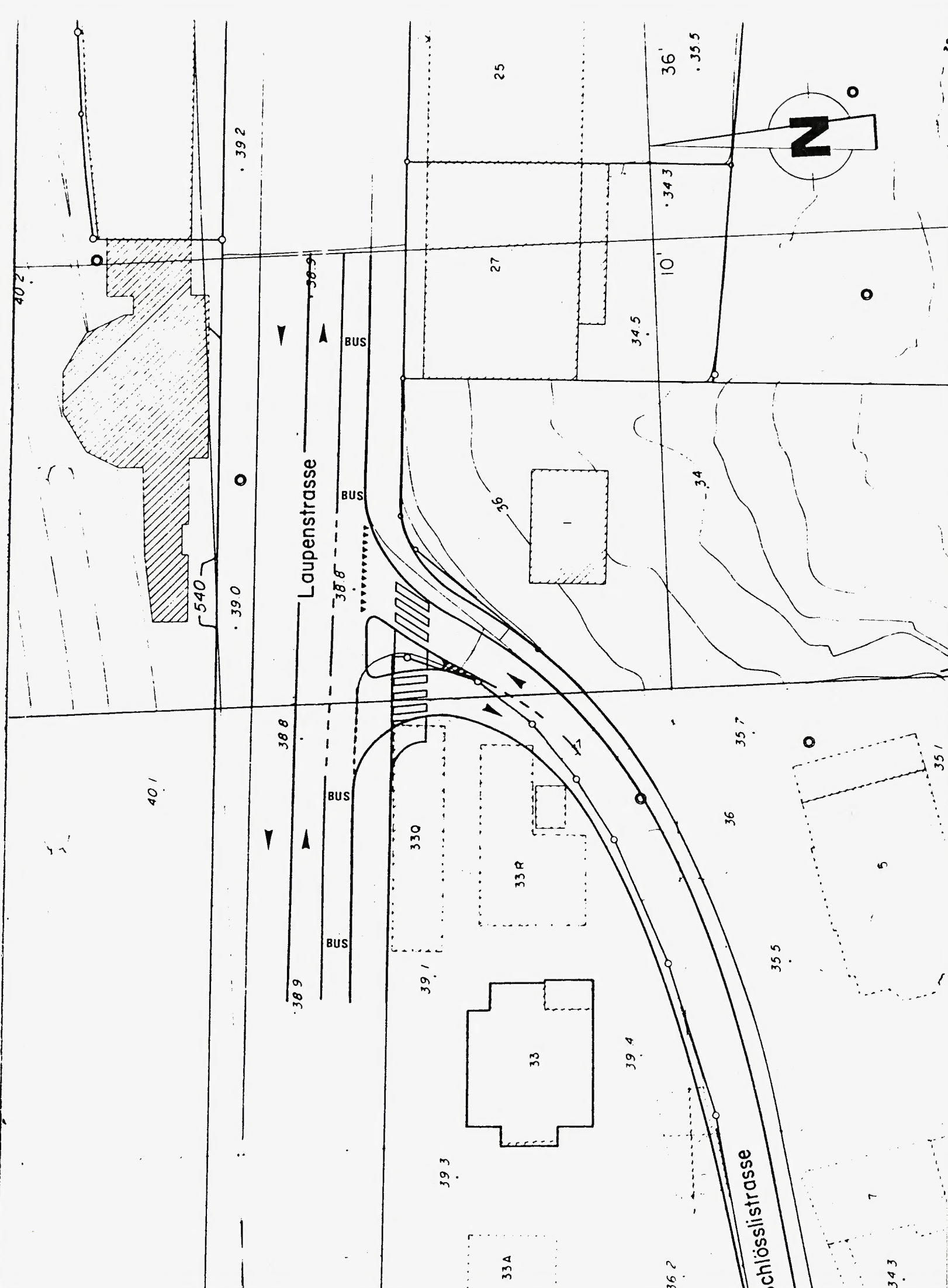
Bürgergemeinde Bern  
Der Domänenverwalter:

*[Signature]*

Bauherrschaft Fritz Berger,  
vertreten durch Peter Valentin, dipl. Arch.

*[Signature]*

*für Familien Bonjour-Kocher  
[Signature]*



S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

zum

UEBERBAUUNGSPLAN VILLETTE, Nr. 1139/3 vom 16.5.1980 (Stammplan)  
(inkl. Baumschutzplan)

Mit Abänderung des Bauklassenplanes von 1955 und des Nutzungs-  
zonenplanes von 1976;

mit geringfügigen Abänderungen gemäss Art. 135 BauV vom 4.12.80  
gemäss GRB Nr. 2487 vom 17.12.80 und vom 31.3.83 gemäss  
GRB Nr. 1090 vom 18.5.83 ;

entsprechend abgeändertem Ueberbauungsplan Vilette Nr. 1139/7  
vom 31.3.1983.

---

alt = ursprüngliche, ungültige Fassung  
wie bisher = ursprüngliche, gültige Fassung  
neu = neue, revidierte Fassung  
zusätzlich = ergänzende Fassung

---

Art. 1

Zweck

wie bisher Der Ueberbauungsplan Vilette stellt die Grundlage  
für eine bauliche Neuordnung des Quartiers in einem  
städtebaulich verantwortbaren Mass dar. Er berück-  
sichtigt die Belange des Quartierschutzes, der  
schutzwürdigen Bauten sowie des Baumschutzes (Baum-  
schutzplan) und bezweckt, die Grundlage für eine  
Ueberbauung mit hohem Wohn- und Siedlungswert zu  
schaffen. Nördlich der Schösslistrasse soll der  
heutige Quartiercharakter gewahrt bleiben, in den  
neu vorgesehenen Ueberbauungen im übrigen Gebiet ist  
die durchgrünte parkartige Anlage zu respektieren.

Art. 2

Wirkungsbereich

wie bisher Massgebend für den Wirkungsbereich des Ueberbauungs-  
planes und der Sonderbauvorschriften ist das im  
Ueberbauungsplan bezeichnete Gebiet.

Art. 3

## Stellung zur Bauordnung

wie bisher Soweit dies die vorliegenden Sonderbauvorschriften nicht anders regeln, gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern.

Art. 4

## Ueberbauungsplan und Baumschutzplan

wie bisher Der Ueberbauungsplan Vilette regelt Baulinien, Höhenkoten, Geschosszahl, Erschliessung und geschützte Gebäude verbindlich. Der Baumschutzplan regelt den Baumschutz verbindlich.

Art. 5

## Richtlinien

wie bisher Für die Vilette werden zur besseren Veranschaulichung der Ueberbauungsidee gleichzeitig mit dem Ueberbauungsplan und den Sonderbauvorschriften Richtlinien (Richtplan, Richttext, Richtmodell) erlassen.  
Diese Richtlinien liegen beim Stadtplanungsamt zur Einsicht auf und sind für die Projektierung begleitend.  
Für Ausnahmen gemäss Art. 12.3 der Sonderbauvorschriften ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 6

## Art der Nutzung

wie bisher In Gebäuden, die an die Laupenstrasse, Zieglerstrasse, Effingerstrasse und Belpstrasse anstossen, ist Büro- und Wohnnutzung sowie nichtstörendes Gewerbe zulässig; bei den Attikageschossen ist Wohnnutzung erwünscht. Im übrigen Gebiet gilt für Neubauten ein Wohnanteil von mindestens 90 %.

Art. 7

## Mass der Nutzung

wie bisher In den Teilgebieten 2, 4, 7 ist das Mass der Nutzung durch die bestehenden Bauvolumen, in den Teilgebieten 1, 3, 5, 8, 9, 10 und 11 durch die maximale oberirdische Geschossfläche festgelegt. Die zulässige oberirdische Geschossfläche wird auf Gebäudeteile angerechnet, die im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Böden um mehr als 1,20 m überragen.

alt Art. 42 80 bleibt vorbehalten.



Art. 8

## Baulinien

- wie bisher Zur Umgrenzung der Bauten gelten folgende Baulinien:
- neu a) Hauptbaulinien: Es gelten sinngemäss die Regeln der Bauordnung Art. 16.3, d.h. die Gebäudefassaden sind auf die Hauptbaulinien zu stellen.
- wie bisher Die Hauptbaulinien dürfen - mit Ausnahme des Eingangsgeschosses und des obersten Geschosses - auf max. der Hälfte der verbleibenden Fassadenfläche um max. 2,5 m über- oder unterschritten werden. Zudem sind Vertikalerschliessungskörper (z.B. Lifte, Treppenhäuser) und Tragkonstruktionen gestattet, die die Hauptbaulinie um max. 2,5 m über- oder unterschreiten.
- zusätzlich Im Teilgebiet 10 darf die Hauptbaulinie entlang der Schösslistrasse nicht überschritten werden.
- neu Im Teilgebiet 11 darf die Hauptbaulinie - mit Ausnahme des Eingangs- und des Attikageschosses - auf max. der Hälfte der verbleibenden Fassadenfläche um max. 2.0 m über- oder unterschritten werden.
- wie bisher b) Rückwärtige und seitliche Baulinien: Diese gehen den Grenz- und Gebäudeabständen gemäss Bauordnung vor. Die Gebäude dürfen seitlich an die Grenze gestellt werden.
- neu c) Sockelbaulinien: Diese gelten für Bauteile im Eingangsgeschoss sowie für die den Gebäuden südlich vorgelagerten Sockelbauten. Für die Vertikalerschliessungskörper und die Tragkonstruktionen bleibt lit. a) vorbehalten.

Art. 9

## Gebäudehöhe und Geschosszahl

- wie bisher 1 Die zulässigen Gebäudehöhen der Bauten innerhalb der Baulinien werden im Ueberbauungsplan durch Höhenkoten festgelegt.
- 2 Die zulässige Geschosszahl der Bauten ist im Ueberbauungsplan festgelegt.
- zusätzlich 3 Das Erdgeschoss und die Obergeschosse sind Vollgeschosse. Das Eingangsgeschoss ist ein Vollgeschoss, wenn es im Mittel mehr als 1,5 m, bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, über der Niveaulinie der anliegenden Strasse liegt.
- 4 Abgrabungen sind nur insoweit erlaubt, als sie zur Erreichung der max. zulässigen Geschossfläche unerlässlich sind.

Art. 10

## Gestaltung

wie bisher

<sup>1</sup> Innerhalb eines Teilgebietes ist auf einen harmonischen architektonischen Gesamteindruck zu achten. Insbesondere sind die den Fussgängerbereich bestimmenden Elemente wie Abgrenzungen, Zugänge, Bodenbeläge, Ausstattung usw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten.

neu  
wie bisher

<sup>2</sup> Für die Neubauten in den Teilgebieten 1, 5, 8, 10 und 11 sind nur Flachdächer gestattet. Auf der Südseite (resp. Ostseite in den Teilgebieten 1, 5, 8, 10) der Bauten ist das jeweils oberste Geschoss um 2,5 m von der Hauptfassade zurückzusetzen. Darunter liegende Geschosse dürfen ab 4. Obergeschoss ebenfalls zurückgesetzt werden. Die vorgelagerte Dachfläche sowie die Dachflächen über den Sockelbauten sind als Dachgärten oder Dachterrassen auszubilden.

Art. 11

## Gebäudegliederung

wie bisher.

Neubauten sind gemäss den Richtlinien alle 9 - 15 m vertikal kubisch deutlich zu gliedern.

Art. 12

## Baumschutz

wie bisher

<sup>1</sup> Die im Baumschutzplan Nr. 392/03 vom 16. Mai 1980 eingetragenen Bäume sind geschützt.

<sup>2</sup> Art. 78 Abs. 1 und 3 der Bauordnung der Stadt Bern sind zu beachten. Bei Neuüberbauungen ist das Fällen von Bäumen insoweit zu bewilligen, als Neubauten wegen des Schutzes solcher Bäume nicht gemäss Ueberbauungsplan und Richtplan erstellt werden können; die Bewilligung ist davon abhängig zu machen, dass im Umgebungsgestaltungsplan ein Ersatz gewährleistet wird.

<sup>3</sup> Bei den im Baumschutzplan besonders bezeichneten Bäumen werden an die Prüfung, ob ein solcher Baum gefällt werden muss, erhöhte Anforderungen gestellt.

Art. 13

## Umgebungsgestaltungsplan

wie bisher

- 1 Baugesuche dürfen nur aufgrund eines Umgebungsgestaltungsplanes bewilligt werden. Er enthält:
- Anordnung und Ausbildung der Zufahrten sowie der Anlieferungsbereiche;
  - Anzahl, Anordnung und Ausgestaltung der Parkplätze;
  - Anordnung, Ausbildung und Ausstattung der öffentlichen Fusswege;
  - Anordnung der Spielflächen sowie der Grünanlagen (Flächennachweis gemäss Art. 40 ff Kant. Bauverordn.);
  - Abgrenzung und Ausbildung der Vorgärten und Gärten;
  - den genauen, vermessenen Standort der geschützten Bäume, die zu treffenden Schutzmassnahmen; eventuell zu fällende Bäume und Anpflanzungen gemäss Art. 12.2 .
- 2 Bei unterirdischen Bauten und Dachterrassen ist der Nachweis einer gesicherten Begrünung und Bepflanzung der Dächer, der Sockelbauten sowie der Dachterrassen anhand von Detailplänen zu erbringen.

Art. 14

## Verkehrerschliessung, Parkierung

wie bisher

- 1 Für die Verkehrerschliessung ist der Ueberbauungsplan verbindlich. Nebst den darin bezeichneten Zufahrten sind keine zusätzlichen Anschlüsse an die Basiserschliessung gestattet. Die heutige Zufahrt zu den bestehenden Bauten ist gewährleistet. Die Zufahrt zum Teilgebiet 1 hat von der Laupenstrasse her zu erfolgen.
- 2 Die geforderten Parkplätze sind unter den oberirdischen Bauten anzuordnen. Davon ausgenommen sind Besucherparkplätze, die, sofern die Umgebungsgestaltung dies zulässt, auch oberirdisch erstellt werden können. Für die Teilgebiete 1, 3, 5, 8, 9, und 10 sind unterirdische Einstellhallen vorzusehen; im Teilgebiet 11 kann eine unterirdische Einstellhalle erstellt werden. Die Beteiligung an diesen Einstellhallen sowie die dazu benötigten Dienstbarkeiten sind vor der Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch vertraglich zu regeln oder sicherzustellen.
- 3 Es dürfen nur Parkieranlagen erstellt werden, die dem Bedarf des Ueberbauungsplangebietes dienen.



Art. 15

## Fussgängerstrasse

wie bisher Der westliche Teil der Schösslistrasse ist als Fussgängerstrasse auszubilden. Er ist für Notfallfahrzeuge, öffentliche Dienste und dergleichen befahrbar zu halten.  
Der Anschluss privater Parkplätze ist nicht gestattet.

Art. 16

## Öffentliche Fusswege

wie bisher Für die im Ueberbauungsplan bezeichneten öffentlichen Fusswege ist im Umgebungsgestaltungsplan der Zusammenhang des Fussweges mit den anstossenden Gartenanlagen nachzuweisen. Eine geringfügige Verschiebung der öffentlichen Fusswege kann im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.  
Die Fusswege sind so auszubilden, dass sie mit Invalidenfahrrädern, Kinderwagen, Dreiradvelo usw. befahren werden können; bei Stufen und Treppen sind zusätzliche stufenfreie Zusatzverbindungen zu schaffen.

Art. 17

## Vorgärten und Gärten

wie bisher Vorgärten und Gärten sind gegenüber den öffentlichen Fusswegen, privaten Gemeinschaftsparzellen, Zufahrten, Anlieferungen und Parkplätzen durch geeignete Massnahmen wie Terrainabsätze, Einfriedungen und dgl. abzutrennen.

Art. 18

## Teilgebiete

wie bisher Als Erweiterung der für das gesamte Planungsgebiet geltenden Vorschriften werden im folgenden die spezifischen Regelungen für die einzelnen Teilgebiete aufgeführt. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist im Ueberbauungsplan festgelegt.

<sup>1</sup> Bestimmungen zu Teilgebiet 1

Der Verbindungsbau zur Liegenschaft Laupenstrasse 49 darf im Mittel aller Fassaden gemessen den gewachsenen Boden um höchstens 1,0 m überragen.



wie bisher <sup>2</sup> Bestimmungen zu den Teilgebieten 2, 4, 7

Die Gebäude Laupenstrasse 57, 55, 53, 49, 47, 45, 41, 33 sowie Schösslistrasse 5 sind zusammen mit den zugehörigen Gartenanlagen zu erhalten. Bei Veränderungen und Ausbauten im Innern der Gebäude darf die äussere Erscheinung nicht oder nicht wesentlich verändert werden. Die Gebäude Schösslistrasse 7 und Laupenstrasse 51 dürfen im bestehenden Ausmass unter Wahrung des ursprünglichen Charakters erneuert oder ersetzt werden. Fahrnisbauten gemäss Art. 49 Kant. Baugesetz, die nicht für das dauernde Wohnen und Arbeiten dienen und die mit der Nutzung des Hauptgebäudes in Zusammenhang stehen, sind gestattet, haben sich aber dem Schutzzweck - der Erhaltung der Villen und deren Gärten - in besonderem Masse unterzuordnen.

<sup>3</sup> Bestimmungen zu Teilgebiet 3

Es gelten die Vorschriften der Bauklasse IV. Die zulässige Bruttogeschossfläche entspricht der Baubewilligung vom 15.3.1978. Ein seitlicher Grenzsanbau für oberirdische Bauten ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Bestimmungen zu den Teilgebieten 1, 5, 8, 9, 10

wie bisher Die zulässige oberirdische Geschossfläche beträgt für:

	Teilgebiet Nr. 1	höchstens	1'800 m <sup>2</sup>	
neu	Teilgebiet Nr. 5	höchstens	12'252 m <sup>2</sup>	
neu	Teilgebiet Nr. 8	höchstens	10'560 m <sup>2</sup>	
wie bisher	Teilgebiet Nr. 9	höchstens	3'995 m <sup>2</sup>	
	Teilgebiet Nr. 10	höchstens	3'789 m <sup>2</sup>	(inkl. Strassenüberbauung der kl. Effingerstr)

<sup>5</sup> Bestimmungen zu Teilgebiet 11

neu Die zulässige oberirdische Geschossfläche beträgt für:

wie bisher	Parzelle Nr. 103	höchstens	620 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 102	höchstens	458 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 100	höchstens	460 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 99	höchstens	512 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 96	höchstens	474 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 95	höchstens	470 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 94	höchstens	704 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 93	höchstens	466 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 92	höchstens	466 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 82	höchstens	492 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 81	höchstens	364 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 80	höchstens	360 m <sup>2</sup>
	Parzelle Nr. 79	höchstens	1'278 m <sup>2</sup>

Bei Zusammenlegungen oder bei gemeinsamen Ueberbauungen von Parzellen können die zulässigen Geschossflächen addiert werden.



wie bisher <sup>6</sup> Bestimmungen zu Teilgebiet 6

Das Teilgebiet 6 wird eine öffentlich zugängliche Parkanlage. Es sind nur dem Zweck dieses Parkes entsprechende Gebäude erlaubt.

Der Planungsdirektor



# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 2.4.80

Publikation im Amtsblatt vom 13.10.79/31.10.79 im Stadtanzeiger vom 12.10./1.11.79

Öffentliche Planaufgabe vom 15.10.79 bis 15.11.79

Öffentliche Planaufgabe je 20 Tage vor und nach der Gemeindeabstimmung  
vom \_\_\_\_\_ bis 29.10.80

Erledigte Einsprachen 11

Unerledigte Einsprachen 3

Rechtsverwahrungen \_\_\_\_\_

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 4.6.80/Nr. 1108

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 26.6.80

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 28.9.80

JA 12'093

Nein 4'373



Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der <sup>Vize</sup>~~Stadt~~präsident

Die Stadtschreiberin

*M. M. M.*

*S. S. S.*

## GERINGFÜGIGE ABAENDERUNG GEM. ART. 135 BAUV

Vorprüfung vom 29.10.80

Benachrichtigung Grundeigentümer am 16.12.80

unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen

Keine Einsprachen

Einspracheverhandlung am \_\_\_\_\_

Erledigte Einsprachen \_\_\_\_\_

Rechtsverwahrungen \_\_\_\_\_

Unerledigte Einsprachen \_\_\_\_\_

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.12.80

Nr. 2487

Der <sup>Vize</sup>~~Stadt~~präsident

Die Stadtschreiberin

*M. M. M.*

*S. S. S.*



GERINGFÜGIGE ABAENDERUNG GEM. ART. 135 BAUV

Vorprüfung vom 16.11.82/16.3.83

Benachrichtigung aller Grundeigentümer am 10.6.83  
unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen (20.6.83 - 29.6.83)

Einspracheverhandlung am \_\_\_\_\_  
Rechtsverwahrungen \_\_\_\_\_

Erledigte Einsprachen \_\_\_\_\_  
Unerledigte Einsprachen 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 25. JAN. 1984

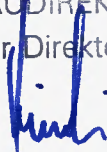
Der <sup>Vize</sup> ~~Stadt~~präsident

Die Stadtschreiberin



GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 23. FEB. 1984  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:







an Planungsdirektion  
Präsidialabt. (Stadtkanzlei)

Sitzung vom 7. März 1984 B

Beschluß Nr. 568

Ueberbauungsplan Vilette mit Sonderbauvorschriften und Baumschutzplan;  
Ueberbauungsplan Vilette - geringfügige Aenderung der Einmündung der  
Schlösslistrasse in die Laupenstrasse; Genehmigung der kant. Baudirektion

Mit Zustellungsverfügung vom 29. Februar 1984 eröffnet der Regierungstatthalter I dem Gemeinderat den Beschluss der kantonalen Baudirektion vom 23. Februar 1984, dem folgendes zu entnehmen ist:

1. Der von der Einwohnergemeinde Bern am 28. September 1980 beschlossene Ueberbauungsplan (geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. Januar 1984) mit Sonderbauvorschriften (geändert am 16.12.1980 und 25.1.84) Vilette sowie der Baumschutzplan Vilette werden in Anwendung von Art. 44 BauG und Art. 135 BauV genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat am 8. Februar 1984 beschlossene Aenderung des Ueberbauungsplanes Vilette (geringfügige Aenderung in bezug auf Erschliessung Laupenstrasse) wird in Anwendung von Art. 44 BauG und Art. 135 BauV genehmigt.
3. Die Einsprache Nr. 14 der Demokratischen Alternative wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.  
Alle übrigen Einsprachen sind zurückgezogen und daher gegenstandslos geworden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von diesem Genehmigungsbeschluss. Die Stadtkanzlei wird ihn - unter Berücksichtigung der gesetzten Beschwerdefrist von 30 Tagen - im Stadtanzeiger und im Amtsblatt veröffentlichen.

Die Planungsdirektion ist gebeten, dem Regierungstatthalteramt die Verfahrenskosten von total Fr. 848.- zu überweisen.

Beil. (Pl.dir.)  
Zust.Verf.vom 29.2.84 mit Einz.schein  
Beschluss kt.Baudir. vom 23.2.84  
(Pläne + SBV bleiben für Auflage b.Stkzl.)

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Die Stadtschreiberin

Die Auflageunterlagen gehen an Herrn D. Wüthrich, techn.-Beamter Stadtplanungsamt. Die Publikation der Genehmigung (nach Abweisung der Beschwerde DA) erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsdienst; es fehlen z.Zt. noch Unterlagen.

STADTKANZLEI/21.2.85